

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Behtes Stück vom Jahre 1855.

N. XXVI. Gesetz,

die zeitweise Heranziehung des steuerfreien Grundeigenthums zu einer außerordentlichen Grundsteuer betreffend, vom 23. März 1855.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg etc., verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Das von der ordinairn Grundsteuer oder den unterherrschastlichen terminlichen Contributionen und Löhnungen zur Zeit noch befreite Grundeigenthum ist bis zur Einführung einer neuen, den gesammten Grundbesitz im Fürstenthume gleichmäßig treffenden Grundsteuer

- 1) im Fall eines Kriegs oder im Fall einer auf Anordnung des deutschen Bundes herzustellenden Kriegsbereitschaft,
- 2) bei einer Specialvermessung des Landes und Umlegung der Grundsteuer, zu einer außerordentlichen Grundsteuer heranzuziehen, welche mit der dann gleichzeitig zu erhöhenden ordinairn Grundsteuer zur Verzinsung und successiven Tilgung der behufs Deckung jener außerordentlichen Bedürfnisse aufzunehmenden Summen dienen soll.

§. 2.

Die Zeit des Beginnes, die Anzahl der Termine und die Dauer der Erhebung der außerordentlichen Grundsteuer wird jedesmal durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Ausgegeben in **Rudolstadt**, den 31. März 1855.

Fürstl. Schwarzb. Rudolst. Gesammth. XVI.